

Antrag auf Einrichtung Übermittlungssperre gemäß § 50 Abs. 5 und § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG (Bundesmeldegesetz)

Name, Vorname, Doktorgrad	
Geburtsname	Geburtsdatum
Anschrift	

Ich widerspreche folgenden Datenübermittlungen:

- ☐ **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG, der ich nicht anhöre**

Das Bundesmeldegesetz sieht vor, dass den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften neben den Daten ihrer Mitglieder auch Daten von Familienangehörigen übermittelt werden. Familienangehörige im Sinne des Gesetzes sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. **Die betroffenen Familienangehörigen – nicht das Kirchenmitglied – haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.** Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden.

- ☐ **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

- ☐ **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragssteller*in

Unterschrift **aller** Sorgeberechtigten, soweit der Antragsteller*in minderjährig ist

Hinweise: Das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG) kann nur gemeinsam ausgeübt werden. Hierfür muss der Ehegatte in einem separaten Antrag dieser Übermittlungssperre widersprechen.

Bitte beachten Sie, dass die Übermittlungssperre nur für den/die Wohnsitz/e in Germering eingerichtet wird. Bei einem Wegzug ist die Übermittlungssperre neu zu beantragen, bei einem weiteren Wohnsitz außerhalb Germerings ist diese gesondert zu beantragen [bei der jeweiligen (neuen) Wohnsitzgemeinde]. Die Übermittlungssperren bleiben für den/die Wohnsitz/e in Germering solange bestehen, bis Sie die Aufhebung der eingerichteten Sperren veranlassen.

Information zur Verarbeitung Ihrer Daten bei der Meldebehörde

Die Meldebehörde hat personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu erfassen, um deren Identität und Wohnadressen feststellen und nachweisen zu können.

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die Stadt Germering, **Verwaltungs- und Rechtsamt, Rathausplatz 1, 82110 Germering** (ordnungsamt@germering.bayern.de).

Sie erteilt nähere Auskunft zur Verarbeitung Ihrer Daten und ist zuständig, soweit Sie Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten geltend machen wollen.

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten ergeben sich aus dem Bundesmeldegesetz, dem Bayerischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz und der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten.

Die Meldebehörden dürfen nur nach Maßgabe dieser Gesetze oder sonstiger Rechtsvorschriften Melderegisterauskünfte an Private erteilen oder an öffentliche Stellen übermitteln. Gegen bestimmte Melderegisterauskünfte (z.B. Melderegisterauskünfte an Adressbuchverlage) gibt es ein Widerspruchsrecht. Nähere Informationen hierzu können den Hinweisen auf dem Meldeschein entnommen werden.

Die Meldebehörde haben nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners die gespeicherten Daten der Einwohner für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. Für einen Teil der Daten gilt eine Löschfrist von 30 Tagen nach Wegzug oder Tod des Einwohners.

Sie können unsere/n Datenschutzbeauftragte/n unter der Telefonnr. +49 (0)89 89 419-305, datenschutz@germering.bayern.de oder unter Stadt Germering, Datenschutzbeauftragte/r, Rathausplatz 1, 82110 Germering erreichen. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu.